

## Tit. 4.3.8 RdSchr. 11a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

## Tit. 4.3 – Arbeitnehmer mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen -> Tit. 4.3.8 – Bezieher von Kurzarbeitergeld

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 11a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.3.8 RdSchr. 11a – Bezieher von Kurzarbeitergeld

(1) Für Bezieher von Kurzarbeitergeld ist als beitragspflichtige Einnahme nach § 242b Abs. 1 Satz 8 SGB V für Zwecke des Sozialausgleichs eine fiktive Einnahme in Höhe von 67 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (Sollentgelt), und dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer tatsächlich erzielt hat (Istentgelt), zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn das Kurzarbeitergeld 60 v. H. der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum beträgt. Der Beitragsanteil des Mitglieds, der sich aus dem ebenfalls beitragspflichtigen Istentgelt berechnet, ist bei der Durchführung des Sozialausgleichs entsprechend zu vermindern oder zu erhöhen.

Beispiel 12:

Der allgemeine Beitragssatz ist anzuwenden.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 32,00 EUR.

Monatliches Arbeitsentgelt ohne Kurzarbeit (Sollentgelt)	900,00 EUR
Tatsächlich erzielt es Arbeitsentgelt (Istentgelt)	500,00 EUR
+ fiktive Einnahme (400,00 × 67 v. H.)	<u>268,00 EUR</u>
beitragspflichtige Einnahme im Sinne des Sozialausgleichs	768,00 EUR
Belastungsgrenze (768,00 EUR × 2 v. H.)	15,36 EUR
Überforderungsbetrag (32,00 EUR - 15,36 EUR)	16,64 EUR

Der Beitragsanteil des Mitglieds berechnet sich aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt:

Beitragsanteil Mitglied (500,00 EUR × 8,2 v. H.)	41,00 EUR
./. Überforderungsbetrag	<u>16,64 EUR</u>
Verringerter Beitragsanteil des Mitglieds	24,36 EUR

(2) Kann der Arbeitgeber den Anspruch auf Sozialausgleich im Rahmen des Berechnungsverfahrens I nicht (bei "Kurzarbeit Null") oder nicht vollständig durch eine Verringerung des monatlichen einkommensabhängigen Beitragsanteils begleichen, hat der Bezieher von Kurzarbeitergeld die Möglichkeit, die Erstattung des ausstehenden Betrags gemäß § 242b Abs. 5 SGB V bei seiner Krankenkasse zu beantragen (siehe Ziffer 4.2.2).

(3) Sofern der Bezieher von Kurzarbeitergeld weitere beitragspflichtige Einnahmen nach § 226 Abs. 1 SGB V erzielt, sind diese ebenfalls für den Sozialausgleich zu berücksichtigen; das unter Ziffer 4.3 dargestellte Verfahren ist entsprechend anzuwenden. Demnach erhöht sich im Rahmen des Berechnungsverfahrens II der Beitragsanteil des Mitglieds aus dem Istentgelt um 2 v. H. Zusätzlich ist ein Betrag in Höhe von 2 v. H. der für Zwecke des Sozialausgleichs fiktiven beitragspflichtigen Einnahme abzuführen.

### Beispiel 13

Wie Beispiel 12. Die Krankenkasse teilt dem Arbeitgeber mit, dass von ihm das Berechnungsverfahren II anzuwenden ist.

Beitragsanteil Mitglied (500,00 EUR × 10,2 v. H.)	51,00 EUR
+ zusätzlicher Betrag aus der fiktiven Einnahme (268,00 EUR × 2 v. H.)	<u>5,36 EUR</u>
Erhöhter Beitragsanteil des Mitglieds	56,36 EUR

(4) Erhält der Bezieher von Kurzarbeitergeld kein Arbeitsentgelt (bei "Kurzarbeit Null"), wird für ihn kein einkommensabhängiger Beitragsanteil abgeführt, sodass das Berechnungsverfahren II nicht angewendet werden kann. In diesem Fall korrigiert die Krankenkasse nach Abschluss eines Kalenderjahres den zuviel geleisteten Sozialausgleich (siehe Ziffer 10.2).

(5) Für Zeiten des Bezugs von Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes nach § 47b Abs. 4 SGB V wird weder ein Zusatzbeitrag erhoben noch ein Sozialausgleich durchgeführt, sofern und soweit keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen bezogen werden.